Verordnung über die Zulassung weiterer Wochenmarktartikel im Landkreis Diepholz (ohne die selbständigen Gemeinden Stuhr und Weyhe

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBI I S. 425), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.02.1993 (BGBI. I S. 278), in Verbindung mit laufender Nummer 1.14 des Verzeichnisses der Anlage 1 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBI. S. 491), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 31.08.1977 (Nds. GVBI. S. 466) und in Verbindung mit § 51 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.06.1982 (GVBI. S. 256), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreisausschuss des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 19. 11.1993 die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Zugelassene Waren

Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher dürfen auf Wochenmärkten über die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Waren hinaus auch folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- Tabakwaren
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
- Irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
- Reinigungs- und Putzmittel
- Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
- Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl. Badesalze, Papiertaschentücher)
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe

- Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
- Kleinspielwaren
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel

Der Gesamteindruck eines Wochenmarktes muss jedoch gewahrt bleiben.

§ 2

Feilbieten anderer Gegenstände

Andere Gegenstände als die nach § 67 Abs. 1 GewO sowie die mit dieser Verordnung zugelassenen dürfen – auch mit einer Reisegewerbekarte – auch auf Wochenmärkten nicht gehandelt werden.

Soweit nach anderen Vorschriften (z. B. § 13 der Hackfleisch-Verordnung, § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes) der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 67 Abs. 1 GewO sowie diese Rechtsvorordnung nicht berührt.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Veranstaltung von Wochenmärkten im Bereich der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen, Samtgemeinden "Altes Amt Lemförde", Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg sowie der Gemeinde Wagenfeld.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 21.11.1993

Landkreis Diepholz Meyer Landrat

Heise

Oberkreisdirektor

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 20.12.1993 Nr. 30, Seite 883)